

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Dringlichkeitsantrag** der Abgeordneten **Joachim Herrmann, Markus Sackmann, Helmut Brunner, Heinrich Rudrof, Franz Kustner**, Annemarie Biechl, Gerhard Eck, Christa Götz, Herbert Rubenbauer, Jürgen Ströbel, Prof. Dr. Jürgen Vocke, Max Weichenrieder, Josef Zengerle und **Fraktion CSU**

Drs. 15/644

### Bayerns Wälder haben Zukunft

Der Landtag stellt fest,

dass der Wald in Bayern eine Vielzahl von landeskulturellen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Aufgaben erfüllt. Er dient dem Schutz von Wasser, Luft, Boden und Klima, ist Lebensraum für unsere reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt und für viele Menschen ein Ort der Erholung. Als Produzent des nachwachsenden Rohstoffes Holz hat er aber auch eine enorme ökonomische Bedeutung. Ziel der bayerischen Politik ist es, diese sehr verschiedenen Ansprüche an den Wald miteinander zu vereinbaren und die vielfältigen Funktionen des Waldes zu sichern. Das Bayerische Waldgesetz und seine grundlegenden ökologischen Zielvorgaben sind uneingeschränkter Maßstab für das politische und administrative Handeln. Auch in Zukunft werden diese Ziele nicht geändert. Dies gilt auch für die geltenden jagdpolitischen Grundsätze bei Eigenjagd oder Verpachtung (Wald vor Wild!). Gleichzeitig sind jedoch auch die dem Staat zur Verfügung stehenden Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen. Hierzu sind die Strukturen der Forstverwaltung und der Staatswaldbewirtschaftung sowie die zukünftigen Aufgaben des Staates weiter zu entwickeln.

Aus diesem Grunde wird die Staatsregierung aufgefordert, bei der Forstreform folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes - nicht jedoch das Grundeigentum - werden einem rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen übertragen, da dieses die Leistungen ohne Qualitätseinbußen effektiver erbringen kann.
2. Als Rechtsform des neuen Unternehmens ist die Anstalt des öffentlichen Rechts zu wählen. Die Anstalt muss eine klare betriebswirtschaftlich ausgelegte Struk-

tur und einen entsprechenden unternehmerischen Freiraum erhalten, zugleich aber auch die Ziele und Maßstäbe des Bayerischen Waldgesetzes und die vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes beachten. Dies gilt insbesondere für den Bergwald. Um die besonderen Gemeinwohlaufgaben finanzieren zu können, soll das Unternehmen an allgemeinen staatlichen und projektbezogenen Finanzierungs- und Förderprogrammen teilhaben können.

3. Die verbleibenden Aufgaben der Forstverwaltung werden mit den Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung in Zukunft von „Ämtern für Land- und Forstwirtschaft“ wahrgenommen. Die Forstdirektionen als eigenständige mittlere Führungsebene werden abgeschafft.
4. Die Waldpädagogik bleibt auch in Zukunft als Bildungsauftrag Pflichtaufgabe der Staatsforstverwaltung.
5. Insgesamt sollen in den nächsten zehn Jahren 15 % der Personalkosten und in weiteren fünf Jahren nochmals 5 % eingespart werden. Höherwertige Führungspositionen (höherer Forstdienst) sollen dabei überproportional entfallen.
6. Ein ausreichender Einstellungskorridor für Personalnachwuchs muss sichergestellt werden.
7. Aufgaben der betriebsbezogenen Einzelberatung sollen in Zukunft die forstlichen Selbsthilfeeinrichtungen im Rahmen des eigenverantwortlichen Engagements der Waldbauern übernehmen. Dafür sollen die Forstbetriebsgemeinschaften künftig als Hilfe zur Selbsthilfe verstärkt und verlässlich gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist eine neue Organisation der Forstbetriebsgemeinschaften nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll.
8. Im Rahmen der hoheitlichen Forstaufsicht und der Leistungsverwaltung werden die Waldbesitzer weiterhin beraten. Die staatliche Beratung soll sich jedoch in Zukunft nur noch am Gemeinwohl orientieren.
9. Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes muss in Zukunft vorrangig von seinen Eignern (Kommunen) durchgeführt werden. Der Kontrahierungszwang soll aus diesem Grunde entfallen. Gleichwohl kann die Forstverwaltung auch künftig die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes übernehmen, aber freiwillig und gegen Entgelt, welches Zug um Zug in Richtung eines kostendeckenden Entgelts angehoben wird. Andere Körperschaften (z.B. Stiftungen) sollen eine subventionierte staatliche Beförderung nicht mehr nutzen können. Im Gegenzug werden sie aus der besonderen rechtlichen Verpflichtung zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung entlassen.

Der Präsident

I. V.

**Barbara Stamm**

I. Vizepräsidentin